

Kundeninformationsblatt

(KIB 02-2020vf)

Informationen zu Ihrer Versicherung

Wer sind wir?

Wir sind die ELEMENT Insurance AG. Wir sind der Risikoträger mit Sitz in Berlin:

Hardenbergstr. 32

10623 Berlin, Deutschland

Vorstand: Dr. Christian Macht (Vorsitzender),
Dr. Wolff Graulich, Timo Hertweck, Sascha
Herwig.

Aufsichtsrat: Birte Sewing (Vorsitzende)

Amtsgericht Charlottenburg HRB 182671B

Was ist unsere Hauptgeschäfts- tätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist das Versicherungsgeschäft.

Bei der Vodafone GmbH handelt es sich um unseren Gruppenversicherungsnehmer mit Sitz in Düsseldorf:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Deutschland

Amtsgericht Düsseldorf: HRB 38062

Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter
(Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch,
Andreas Laukenmann, Gerhard Mack,
Alexander Saul

Aufsichtsrat: Frank Rövekamp (Vorsitzender)

Informationen zu Ihrem Vertrag

Wo finde ich Informationen zu meinem Versicherungsschutz?

Informationen zu Ihrer Versicherung oder Ihrer Versicherungsbestätigung:

<http://vodafone.ihr-versicherungsschutz.de/>

Wie melde ich einen Schaden?

Schaden melden:

<http://vodafone.ihr-versicherungsschutz.de/contact/claims>

Wie beende ich den Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz beenden:

https://live.vodafone.de/p/live/vfdeportal_cust_omerservice

Was ist die Vertragssprache?

Wir informieren Sie und kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache. Ihre Versicherungsbedingungen erhalten Sie in deutscher Sprache.

Wie kommt der Versicherungsschutz zustande?

Durch Ihren Beitritt zur Gruppenversicherung mit der Vodafone GmbH.

Wo kann ich meine Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ELEMENT Insurance AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

An wen kann ich meine Beschwerden richten?

Wenn Sie Anlass zur Beschwerde haben, freuen wir uns, wenn Sie sich zuerst bei uns melden, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können. Unter

beschwerde@element.in

erreichen Sie unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Oder Sie richten Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann, der unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei als Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden arbeitet.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Tel. 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns einen versicherten Schaden innerhalb von einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen (Anzeigeobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung eines Schadens insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der ELEMENT Insurance AG in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.



Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vodafone Cyber Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ELEMENT Insurance AG

Produkt: Vodafone Cyber Versicherung

Dieses Informationsblatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständige Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine private Cyberversicherung an. Diese versichert Schäden im Falle von Identitätsmissbrauch. Das heißt, wenn Dritte Ihre personenbezogenen Daten unberechtigt nutzen und dadurch einen Vermögensvorteil erlangen, haben Sie Versicherungsschutz. Versichert sind auch Schäden, die Ihnen durch einen Wareneinkauf im Internet bei Online-Shops aufgrund von Nicht- oder Falschlieferrung entstehen, sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört ankommt.



Was ist versichert?

- ✓ Vermögensschäden durch Identitätsmissbrauch beim Online-Banking.
- ✓ Missbrauch Ihrer Online-Kundenkonten.
- ✓ Missbrauch Ihrer Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten im Internet.
- ✓ Der Kaufpreis der im Internet bestellten Ware bei Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Beschädigung der Ware.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Schäden bei Identitätsmissbrauch sind bis zu einer Höhe von maximal 15.000 EUR versichert.
- ✓ Für Schäden aufgrund von Online-Shopping bis maximal 5.000 €.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen.
- ✗ Schäden, die Sie vorsätzlich verursacht haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- ! wenn der Kauf nicht im Internet zustande gekommen ist;
- ! beim Online-Kaufvertrag über illegal erworbene oder verbotene Ware;
- ! wenn das kontoführende Geldinstitut bzw. sonstige Vertragspartner (z. B. andere Versicherer, Verkäufer, Bezahlsysteme) den Schaden erstatten oder der Schaden bereits über einen anderen Versicherungsvertrag versichert ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie in der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet uns durch wahrheitsgemäße Informationen bei der Schadenermittlung und – regulierung zu unterstützen.
- Sie haben die Kosten des Schadens gering zu halten.
- Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere nach Bekanntwerden eines Schadens müssen Sie das kontoführende Geldinstitut unverzüglich darüber informieren. Die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Kreditkarte ist ebenfalls zu veranlassen. Das gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlssysteme, Online-Kundenkonten).



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag wird monatlich von Vodafone zusammen mit Ihrer Mobilfunkrechnung entrichtet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt am Folgetag der Beitrittserklärung gegenüber Vodafone in den Gruppenversicherungsvertrag.

Der Versicherungsschutz endet:

- automatisch bei Beendigung des Mobilfunkvertrages;
- nach Zugang Ihrer Austrittserklärung gegenüber Vodafone;

jeweils zum Ende der monatlichen Laufzeit.



Wie kann ich aus dem Gruppenversicherungsvertrag austreten?

Ihren Austritt können Sie in Textform gegenüber Vodafone erklären. Damit erlangen Sie die Beendigung bzw. die Kündigung Ihres Versicherungsschutzes.

Die Kündigung können Sie auch online in Ihrem [Vodafone Kundenportal](#) vornehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Cyberversicherung

(AVC 02-2020vf)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Basisbestimmungen.....	3
A1 Gegenstand der Versicherung.....	3
A2 Versicherungsnehmer/Versicherte Person	3
A3 Verhältnis zwischen versicherter Person und dem Versicherungsnehmer/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten.....	3
A4 Versicherte Leistungen.....	3
A5 Ausschlüsse.....	5
A6 Selbstbeteiligung.....	6
A7 Begrenzung der Leistung	6
Teil B – Allgemeine Bestimmungen.....	7
B1 Beginn des Versicherungsschutzes des Gruppenversicherungsvertrags, Beitragszahlung.....	7
B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.....	8
B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten.....	8
B4 Erklärungen und Anzeigen.....	13
B5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände.....	13
B6 Embargobestimmung.....	14

Teil A – Basisbestimmungen

A1 Gegenstand der Versicherung

A1-1 Versichert sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Vermögensschäden nach A4.

A1-2 Dies gilt nur, soweit nicht das kontoführende Geldinstitut bzw. sonstige Vertragspartner (z. B. andere Versicherer, Verkäufer, Bezahlssysteme) den Schaden erstatten oder der Schaden bereits über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Haftpflicht-, Rechtsschutz- oder Hausratversicherung) versichert ist.

A2 Versicherungsnehmer / Versicherte Person

Versicherungsschutz besteht weltweit für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten versicherten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland, wenn diese als Mobilfunkkunde der Vodafone GmbH (Vodafone) dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen der ELEMENT Insurance AG (ELEMENT) und Vodafone beigetreten sind. Für alle mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Mitversichert sind neben ledigen Kindern auch ledige Kinder des Ehegatten oder Lebensgefährten, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3 Verhältnis zwischen versicherter Person und dem Versicherungsnehmer/ Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten

Der zwischen Vodafone und ELEMENT bestehende Gruppenversicherungsvertrag ist eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann die versicherte Person unmittelbar gegenüber dem Versicherer ausüben. Sie kann über ihre Ansprüche auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen und diese gerichtlich geltend machen. Für die Erfüllung der Obliegenheiten ist auch die versicherte Person verantwortlich.

A4 Versicherte Leistungen

Versichert sind die nachfolgend unter A4-1 und A4-2 aufgeführten Schäden.

A4-1 Identitätsmissbrauch (u.a. beim Online-Banking)

A4-1.1 Versichert sind Vermögensschäden, die durch einen Identitätsmissbrauch entstehen.

Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Dritte personenbezogenen Daten unberechtigt nutzen und dadurch rechtswidrig einen Vermögensvorteil erlangen.

A4-1.2 Versichert sind Vermögensschäden, die entstehen durch den Missbrauch

- (1) von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (z. B. EC-Karten) beim Bezahlen im Internet;

- (2) eines privat genutzten Online-Kundenkontos, wenn dadurch rechtlich zur Zahlung bzw. Abnahme einer Leistung eine Verpflichtung entsteht;
- (3) beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bankfunktion.

A4-1.3 Versichert sind Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming.

- (1) Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (z. B. durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- (2) Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft, wobei der Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- (3) Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter beispielsweise am Bankautomaten Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit diesen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

A4-1.4 Die Höchstentschädigung beträgt 15.000 € je Versicherungsfall.

A4-2 Online-Einkäufe

A4-2.1 Versichert sind Vermögensschäden, die durch einen Wareneinkauf im Internet bei Online-Shops aufgrund von Nicht- oder Falschlieferrung entstehen, sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört ankommt.

Unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen erstattet der Versicherer den Kaufpreis (dies ist der Bruttokaufpreis ohne Verpackungs- und Versandkosten und Zölle) der versicherten Ware. Die Ware ist dem Versicherer, sofern keine Nichtlieferung vorliegt, im Falle einer Entschädigungsleistung zu überlassen.

A4-2.2 Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die Ware nicht innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten wurde. Eine Falschlieferrung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

A4-2.3 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich seine Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte sowie Rechte aus dem Käuferschutz), in Anspruch genommen hat, um

- (1) bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen;

- (2) bei Nicht- oder Falschlieferung eine Lieferung der vereinbarten Ware durch den Verkäufer zu erwirken;
- (3) bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- (4) Der Kaufvertrag muss im Internet zustande gekommen sein, während der Versicherungsschutz bestand.
- (5) Die Ware wurde zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und vollständig bezahlt.
- (6) Für Wareneinkäufe bei Verkäufern mit Geschäftssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Norwegen oder Liechtenstein muss die Zahlung
 - per Kreditkarte oder
 - per Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland (z. B. Paypal), mit dem ein vertraglicher Käuferschutz vereinbart ist, erfolgen.

A4-2.4 Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so ist der vom Versicherer bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

A4-2.5 Kein Versicherungsschutz besteht

- (1) für Online-Kaufverträge über
 - Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere
 - Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern
 - Gutscheine und Eintrittskarten
 - Strom, Gas, Pflanzen und Tiere
 - Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren
 - Waren, die über Portale angeboten werden, bei denen nur die Kaufanbahnung online erfolgt (z. B. Kleinanzeigen und Inserate);
- (2) bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechte;
- (3) für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung.

A4-2.6 Die Höchstentschädigung beträgt insgesamt 5.000 € je Versicherungsfall.

A5 Ausschlüsse

A5-1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- (1) unmittelbar oder mittelbar auf Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit

diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;

- (2) aufgrund von politischer Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik beruhen;
- (3) durch Terrorakte oder Cyberterrorismus verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- (4) durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden.

A5-2 Die Leistung ist ausgeschlossen

- (1) für Schäden, die bereits über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Haftpflicht-, Rechtsschutz- oder Hausratversicherung) versichert sind oder für die andere vom Versicherungsnehmer beauftragten Dienstleister (z. B. PayPal) zum Ersatz verpflichtet sind;
- (2) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen;
- (3) für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden;
- (4) für Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen (Finanzmarkttransaktionen);
- (5) für Schadenereignisse bzw. daraus entstandene Kosten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

A6 Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der Schadensumme und von mindestens 30 €. Die Selbstbeteiligung wird im Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

A7 Begrenzung der Leistung

Der Versicherer übernimmt pro Schadenfall maximal die in A4-1.4 und in A4-2.6 jeweils vereinbarten Höchstbeträge. Versichert sind maximal zwei Schadenfälle aufgrund von Identitätsmissbrauch und zwei Schadenfälle aufgrund von Online-Einkäufen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten. Der Zeitraum beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Teil B – Allgemeine Bestimmungen

B1 Beginn des Versicherungsschutzes des Gruppenversicherungsvertrags, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes des Gruppenversicherungsvertrags

Der Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrags beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder mittels laufender Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-4.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-4.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt und Anfechtung

B1-4.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-4.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch den Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht ihm eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-4.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht diesem der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Vertragsdauer des Gruppenversicherungsvertrags

Der Gruppenversicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-2 Stillschweigende Verlängerung

Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien rechtzeitig vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-2.1 Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer und Versicherer nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer

dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Alle internetfähigen Endgeräte müssen jederzeit über wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirenprogramme) geschützt sein. Diese sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Die vom Elektrogerätehersteller empfohlenen regelmäßigen Sicherheits-Updates sind unverzüglich zu installieren.

B3-4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

B3-4.1 Der Versicherungsfall muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum oder das Vermögen sind zusätzlich unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

B3-4.2 Hat ein Identitätsmissbrauch die widerrechtliche Belastung des Kontos zur Folge, so ist dieser Schaden binnen 48 Stunden nach Kenntnis den zuständigen Behörden und dem Versicherer zu melden.

B3-4.3 Der Versicherungsnehmer hat

- (1) sofern möglich, für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Das bedeutet:
 - Nach Bekanntwerden eines Schadens muss das kontoführende Geldinstitut unverzüglich darüber informiert werden. Die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Kreditkarte ist ebenfalls zu veranlassen. Das gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlssysteme, Online-Kundenkonten).
 - Dem Versicherer bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten zu unterstützen und hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (2) die Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung des Versicherers zu befolgen, soweit dies zumutbar ist;
- (3) soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder dessen Umfangs erforderlich ist. Sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung und -regulierung den Versicherer zu unterstützen, das heißt ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten, alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitzuteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke zu übersenden, insbesondere:
 - eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde;
 - eine Bestätigung der Strafanzeige gegen den Schadenverursacher;

- sonstige Korrespondenz mit den Internetverkäufern und anderen Vertragspartnern sowie deren Kontaktdaten.

B3-4.4 Steht das Recht auf vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B3-3 und B3-4 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B3-5.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B3-5.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-5.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-5.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B4 Erklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief).

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung der Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung der Nachweis des entsprechenden Unzustellbarkeitsvermerkes der Post für Briefe an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmer. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

B5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

B5-1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B5-2 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Versicherungsnehmer jedoch nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B5-3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach seinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

B6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Um zu sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (**EDV**) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten erreichen Sie die ELEMENT Insurance AG jederzeit unter datenschutz@element.in.

I. Wozu wir Ihre Daten verarbeiten

Bei Abschluss Ihres Versicherungsschutzes haben Sie uns Ihre für die Vertragsausführung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist.

Daneben werden **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Ihnen Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe Ihres Versicherungsscheines gewähren zu können.

II. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zur Anbahnung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie – im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

III. Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück. Insofern haben wir uns für die Services von Amazon Web Services (AWS) und Salesforce (Cloudanbieter) entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden; als Hauptinstanzen nutzen wir jeweils Rechenzentren in Frankfurt am Main, als Backup-Instanzen Rechenzentren in Frankfurt am Main und Paris.

Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u. a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete gesetzliche Legitimierung mit extraterritorialer Reichweite (bspw. aufgrund des „Patriot Acts“ in Verbindung mit einem Gerichtbeschluss) besteht. Dabei ist die Übermittlung durch die Privacy-Shield-Zertifizierung der Cloudanbieter abgesichert. Nähere Informationen dazu können Sie unter [AWS Sicherheit, Identität und Compliance](#) bzw. [Salesforce Trust and Compliance](#) einsehen.

Für die Verwaltung der E-Mail-Kommunikation mit Ihnen setzen wir die Kundensupport-Plattform Zendesk ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen); im Übrigen bedient sich ELEMENT der Kundensupport-Plattform auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Servern in den USA. Zendesk verfügt über Zertifizierungen auf Grundlage des Privacy-Shields sowie nach ISO 27001. Nähere Informationen dazu können Sie unter [Zendesk EU-Datenschutz](#) einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister, derzeit Stripe Payments Europe, Ltd., ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlungsbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei ELEMENT erfolgt nicht. ELEMENT speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen); im Übrigen bedient sich ELEMENT der Zahlungsdienstleister auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen. Stripe ist nach Maßgabe des Privacy-Shield zertifiziert. Nähere Informationen dazu können Sie unter [Stripe Global Privacy Policy](#) einsehen.

IV. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

V. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über

gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

VI. Kommunikation

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen E-Mail-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z. B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten E-Mail- oder Webadressen wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

VII. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

VIII. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

IX. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Besonders sensible Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

X. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Ihnen im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Sie können die Verarbeitung Ihrer Daten außerdem einschränken lassen, z. B. wenn Sie der Auffassung sind, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Ihnen steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d. h., dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Um Ihre hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Sie haben auch das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

XI. Verwendung unseres Versicherungsportals

Mit Abschluss Ihres Versicherungsschutzes werden Sie automatisch für unser Versicherungsportal angemeldet. Dazu senden wir beim ersten und jedem weiteren Login einen Link an die von Ihnen im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse, mit dem Sie in Ihren persönlichen Bereich innerhalb des Versicherungsportals gelangen. Der Link ist nur für 15 Minuten gültig, um Ihre Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung im Versicherungsportal finden Sie in der dortigen Datenschutzerklärung.